

G e s e z

über die Redactions-Berichtigung einiger Punkte
in dem Gesetze vom 14. April 1832, betreffend
den Loskauf, die Capitalisirung und die Um-
wandlung des trockenen Zehntens in jährliche
Geldleistungen.

Der Große Rath,

nach Anhörung eines Antrages der Staatshaus-
halts-Revisions-Commission über einige nothwen-
dige Redactions-Berichtigungen in dem am 14. April
1832 erlassenen Gesetze, betreffend den Loskauf, die
Capitalisirung und die Umwandlung des trockenen
Zehntens in jährliche Geldleistungen, beschließt, es
sollen nachstehende zwey Paragraphen in folgender
Fassung in das bemeldte Gesetz an die durch ihre
Nummern bezeichneten Stellen aufgenommen werden:

§. 1. Als zehntenpflichtiges Land wird angesehen
und bey'm Loskauf oder der Capitalisirung in Mit-
leidenschaft gezogen, alles dasjenige Land, von
welchem erweislicher Massen jemahls der Zehnten
entrichtet und nicht bereits losgekauft worden ist.

§. 3. Für Land, auf welchem abwechselnd das
eine Mahl Getraide, das andere Mahl Wein gepflanzt
wurde, ist als Regel festgesetzt, daß dasselbe zum
Loskaufe oder der Capitalisirung derjenigen Zehn-
tenart beyträgt, zu welcher es während der Normal-
Jahre (§. 10.) oder der Mehrzahl derselben ent-
weder den Zehnten, oder einen dießfälligen Ersatz,
abgab.

Die Art. 1. und 3. des eingangserwähnten
Gesetzes treten anmit außer Kraft.

Zürich, den 21. Weinmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

D a v i d U r i c h.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des
Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung
des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzesammlung und
in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 25. Weinmonath 1834.

Der Amtsbürgermeister,

M. H i r z e l.

Der zweite Staatschreiber,

Finsler.

G e s e z

betreffend die Verwaltung des Cantonal-
Armenfonds.

Der Große Rath,

auf den Antrag der Staatshaushalts- Revisions-
Commission, in Gemäßheit des Beschlusses vom
30. Brachmonath 1831, Litt. a. b., betreffend
die allgemeine Finanzrevision,
verordnet:

Gesetze. III. Bd. IV. Hft.

20